

4.1 Geschäftsprüfungskommission

Art. 63 Abs. 1 LV, Art. 58 GOLT bestimmt:

«Dem Landtag steht das Recht der Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung zu. Der Landtag übt dieses Recht unter anderem durch eine von ihm zu wählende Geschäftsprüfungskommission aus.»

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung von Regierung und Verwaltung unter Einschluss der Justizverwaltung wahr (Art. 23 Abs. 1 VwKG). Dabei obliegt ihr gemäss Geschäftsordnung insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts sowie die Ämterprüfung (Art. 62 Abs. 2 GOLT, Art. 23 Abs. 3 VwKG). Zudem erledigt sie gemäss VwKG «besondere Aufgaben gemäss konkreten Aufträgen des Landtags» (Art. 23 Abs. 3 lit. c VwKG). Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Grundsätze zu beachten: Bei der Geschäftsprüfung Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Zielkonformität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit; bei der Finanzaufsicht Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 23 Abs. 2 VwKG).

In der aktuellen Legislaturperiode 2009–2013 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus fünf Mitgliedern (Art. 63 Abs. 1 LV, Art. 58 GOLT). Sie übt die Kontrolle nach Massgabe der Verfassung und des «Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtags und die Kontrolle der Staatsverwaltung» (VwKG) aus (Art. 62 Abs. 1 GOLT, Art. 22 ff. VwKG).

In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Geschäftsprüfungskommission das Recht, «von allen Behörden, Amtsstellen und Kommissionen der Staatsverwaltung, von den vom Land getragenen Schulen sowie von Organen öffentlicher Unternehmen Auskünfte einzuholen» (Art. 25 Abs. 1 VwKG) und darüber hinaus von der Regierung alle Akten der Verwaltung zur Einsicht zu verlangen (Art. 25 Abs. 2 VwKG).¹⁵⁶

156 Davon sind Unterlagen ausgenommen, die unmittelbar der Entscheidungsfindung der Regierung dienen. Abs. 3 bestimmt: «Soweit es zur Wahrung eines Amtsheimnisses, zur Wahrung schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, kann die Regierung anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten. Genügt